



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Fachgebiet Wasser

Michael Loch

Horst-Nickel-Straße 4
21337 Lüneburg

Zimmer 305

Telefon 04131 26 1264

Fax 04131 26 2264

michael.loch@landkreis-lueneburg.de
Sprechzeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg,

Herstellung der Durchgängigkeit am Barnstedt-Melbecker Bach bei Kolkhagen - Antrag nach § 68 WHG (Gewässerausbau) – Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandes „Gewässerausbau“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 11.07.2022 beantragen Sie für das o.g. Vorhaben eine Genehmigung nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau gemäß § 67 (2) WHG. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung, und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Bei dem von Ihnen in den Antragsunterlagen erläuterten Vorhaben handelt es sich aber nicht um einen genehmigungspflichtigen Ausbau. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur Entwicklung des Gewässers, die sich an den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§§ 27-31 WHG) ausrichten muss. Die Entwicklung eines Gewässers strebt in diesem Sinne die Hinführung auf einen positiven Zustand oder eine Verbesserung an.

Dem Kommentar zum WHG von Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp aus 7/2021 kann dazu Folgendes entnommen werden: „Ein Gewässerausbau liegt demnach vor, wenn über die als ordnungsgemäßer Zustand und die als – ökologische – Zustandsverbesserung zu wertenden Verhältnisse des Gewässers hinaus die äußere Gestalt des Gewässers wesentlich verändert wird.“ Dies ist hier nicht der Fall.

Nicht jede Veränderung der gegebenen Verhältnisse genügt also für einen Gewässerausbau. Die Veränderungen müssen wesentlich sein und nennenswerte Auswirkungen auf das Flussregime haben. Abgesehen von einer erheblichen strukturellen Verbesserung des Barnstedt-Melbecker Baches, insbesondere im Bereich der Gewässersohle, kann ich keine nennenswerten Auswirkungen auf das Flussregime im Sinne der o.g. Ausführungen durch das Vorhaben erkennen.

Sind jedoch nach § 67 (1) WHG zu beachtende öffentliche Interessen oder Rechte Dritter ggf. nicht unerheblich betroffen und widerstreitende Interessen abzuwägen und auszugleichen, so kann auch bei klei-

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
T 04131 26-0, F 04131 26-1466 www.landkreis-lueneburg.de

Sparkasse Lüneburg IBAN DE60 2405 0110 0000 0038 71 BIC NOLADEF1LBG
Volksbank Lüneburger Heide IBAN DE17 2406 0300 0199 9990 00 BIC GENODEF1NBU



metropolregion hamburg

nen, wenig umfangreichen Vorhaben ein Ausbau vorliegen. Da auch dies hier nicht der Fall ist, handelt es sich bei der geplanten Herstellung der Durchgängigkeit bei Kolkhagen nicht um einen Gewässerausbau nach § 67 (2) WHG.

Ihr Antrag auf Genehmigung nach § 68 WHG müsste deshalb ablehnend und kostenpflichtig beschieden werden. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag schriftlich zurück zu ziehen.

Für Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Michael Loch